 

Stand: Dezember 2017

**StarthilfePlus-Programm 2017**

Zusätzliche finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer

StarthilfePlus ist ein Programm des Bundes. Es bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (*Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme*) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Die Förderfähigkeit ist dabei abhängig von der Staatsangehörigkeit sowie dem jeweiligen Aufenthaltsstatus der Antragstellenden.

StarthilfePlus wird - aufbauend auf REAG/GARP - von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes durchgeführt.

**Merkblatt**

für deutsche Behörden, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,

Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte, und den

Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

**A. Voraussetzungen/Adressatenkreis**

Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass ein REAG/GARP-Antrag bewilligt und eine Starthilfe nach GARP gewährt wird.

Staatsangehörige folgender Länder können eine GARP-Starthilfe erhalten:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Georgien\*, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine\* und Vietnam.

**\*Hinweis:** Georgische und ukrainische Staatsangehörige können keine StarthilfePlus beantragen, wenn sie nach dem Datum der jeweiligen Visaliberalisierung nach Deutschland eingereist sind (Georgien: 27.03.2017 / Ukraine: 10.06.2017).

Darüber hinaus sind Personen, die in Deutschland einen Schutzstatus haben, in der Stufe S förderfähig. Für sie gilt *keine* Beschränkung auf die o.g. GARP-Staatsangehörigkeiten.

**B. Stufenmodell**

**Stufe 1** **1.200 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **600 €** pro Kind unter 12 Jahren

Wird gewährt, wenn noch vor Abschluss des Asylverfahrens (d.h. spätestens vor Zustellung des Asylerstbescheids) die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und der Asylantrag zurückgenommen wird.

Eine finanzielle Unterstützung nach Stufe 1 kann bereits nach Registrierung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis, BÜMA) gewährt werden. Sie setzt nicht voraus, dass ein Asylantrag bereits gestellt wurde.

**Stufe 2** **800 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **400 €** pro Kind unter 12 Jahren

Wird nach Zustellung eines negativen Asylerstbescheids gewährt, wenn die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, innerhalb der in diesem Bescheid gesetzten Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, eingelegt werden bzw. - wenn diese bereits eingelegt wurden - zurückgenommen werden.

**Stufe S 800€** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **400€** pro Kind unter 12 Jahren

Eine Person, die einen Schutzstatus besitzt und im Rahmen der freiwilligen Ausreise auf diesen Schutz verzichtet.

Eine finanzielle Unterstützung nach Stufe S ist *nicht* auf Staatsangehörige beschränkt, die eine GARP-Starthilfe erhalten, sondern umfasst alle nach REAG förderfähigen Personen (entsprechend Punkt 2. des Merkblatts „REAG/GARP-Programm 2017“). Ausgenommen sind Personen, die im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens in Deutschland (Resettlement) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

**Stufe Ü** (bis 31.12.2017) **800 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **400 €** pro Kind unter 12 Jahren

Eine Person, die entweder

* vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar sind, oder
* eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt, oder
* einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt hat,

kann ebenfalls eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Stufe Ü wird Personen gewährt, die vor dem 01. Februar 2017 in Deutschland registriert wurden und die o.g. Voraussetzungen (vollziehbare Ausreisepflicht, Duldung, Folge-/Zweitantrag) bereits vor dem 01. August 2017 erfüllt haben.

Es ist erforderlich, ggf. gestellte Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, zurückzunehmen.

**C. Familienförderung**

Ein Familienzuschlag von **500 €** pro Familie wird gewährt, wenn mehr als vier Familienmitgliedern gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus bewilligt wird.

Ein Familienmitglied ist, wer für eine andere Person bzw. gegenüber einer anderen Person Sorge-, Fürsorge- und/oder Erziehungspflichten trägt. Sind die Familienmitglieder nicht in gerader Linie miteinander verwandt oder verheiratet, ist der Antrag gesondert zu begründen.

**D. Antragstellung**

StarthilfePlus wird nur auf Antrag gewährt. Wie bei REAG/GARP besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung. Anträge können, wie REAG/GARP-Anträge, nur über eine kommunale Behörde bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist es erforderlich, dass der Antragsteller die dem Antrag beigefügte Verzichts- bzw. Rücknahmeerklärung unterschreibt und dass diese mit dem Antrag übermittelt wird.

**E. Auszahlung**

Die Auszahlung der StarthilfePlus erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Hälfte des Betrages erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der GARP-Starthilfe; die Auszahlung der zweiten Hälfte sechs Monate später im Zielland. Weitere diesbezügliche Informationen erhalten die Rückkehrer mit der Förderzusage.

Abweichend von dieser Regelung erfolgt für Personen, die in der Stufe S gefördert werden, die Auszahlung der gesamten StarthilfePlus in einer Rate, gleichzeitig mit der GARP-Starthilfe am Flughafen in Deutschland.

**F. Sonstige Hinweise**

* Die Ausreise muss unverzüglich nach Antragstellung erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern.
* Bei einer Weiterwanderung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird keine finanzielle Unterstützung nach StarthilfePlus gewährt.
* Die Förderung einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland von sogenannten „Dublin-Fällen“ ist analog zu REAG/GARP im Rahmen von StarthilfePlus möglich.
* Entsprechend 3.4.4. und 3.4.6. des Merkblatts „REAG/GARP-Programm 2017“ (Stand: Juli 2017) besteht auch bei StarthilfePlus die Rückzahlungsverpflichtung und das Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.